



EINGEGANGEN

21. Feb. 2022

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin



G7 GERMANY
2022

Vb3

bearbeitet von:

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6862

Fax +49 30 18 527-6808

vb3@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 10. Februar 2022

AZ: EEP-Vb3-96 [REDACTED] 26188

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 28. Januar 2022 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), um Auskunft über Ihr Recht auf geeignete Eingliederungshilfen gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

Die von Ihnen als Grundlage für Ihren Antrag genannten Rechtsvorschriften des IFG sind hier jedoch nicht einschlägig. Das IFG enthält keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen.

Unabhängig davon, dass im von Ihnen beehrten Bereich amtliche Informationen im Sinne des IFG hier nicht vorhanden sind, übersende ich Ihnen gerne entsprechende Hinweise.

Die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist nach § 90 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), leistungsberechtigten Personen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll die Leistungsberechtigten befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

In Verbindung mit den §§ 99 ff. SGB IX und den §§ 109 ff. SGB IX bildet § 90 SGB IX die Anspruchsgrundlage für Leistungen der Eingliederungshilfe.

Leistungsberechtigt sind grundsätzlich Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und Personen mit anderen körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen. Während bei wesentlichen Behinderungen ein gebundener Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe besteht, steht der Anspruch bei anderen Behinderungen im Ermessen des Leistungsträgers (§ 99 SGB IX). Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind grundsätzlich bedarfsdeckend zu erbringen und bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles. Dabei ist die Art des Bedarfs zu berücksichtigen, ebenso die persönlichen Verhältnisse, der Sozialraum sowie die eigenen Kräfte und Mittel. Angemessenen Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen (§ 104 SGB IX).

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören insbesondere die Dienstleistungen der Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten der Eingliederungshilfe und in sonstigen sozialen Angelegenheiten (§ 105 Absatz 1 und 2 SGB IX).

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde eine stärkere Beratungs- und Unterstützungspflicht für die Eingliederungshilfeträger im Gesetz verankert (§ 106 SGB IX). Danach sind die Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet, Leistungsberechtigte in einer für sie wahrnehmbaren Form beispielsweise über die Verwaltungsabläufe zu beraten und auch Hinweise auf Leistungsanbieter sowie andere Hilfsmöglichkeiten im Sozialraum zu geben. Zudem haben die Träger der Eingliederungshilfe - soweit erforderlich - die Leistungsberechtigten sowohl während des gesamten Verfahrens, als auch im Zusammenhang mit der Leistungserbringung (z. B. Vorbereitung der Kontaktaufnahme und Begleitung zu Leistungsanbietern) zu unterstützen.

Die Umsetzung dieser Vorschriften obliegt den Trägern der Eingliederungshilfe, in der Regel den Ländern und Kommunen, die die Leistungen der Eingliederungshilfe in eigener Zuständigkeit durchführen.

Die Träger der Eingliederungshilfe haben die Leistungsberechtigten also umfassend von der Antragstellung bis zur Entscheidung über die geeignete Unterstützung zu beraten und zu begleiten.

Hinsichtlich der Geeignetheit von Leistungen und Leistungserbringern ist das Vertragsrecht zu beachten, welches auf der Grundlage der §§ 123 ff. SGB IX die Regelungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern trifft.

Danach wird ein Leistungserbringer grundsätzlich als geeignet eingestuft werden, wenn er unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalls in der Lage ist, die Leistungen der Eingliederungshilfe in fachlicher Eignung unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne des § 124 SGB IX zu erbringen. Ein mögliches Kriterium hierfür wäre das Vorhalten des geeigneten Fach- und Betreuungspersonals in erforderlicher Anzahl und Qualität.

Zur Beurteilung der Qualität der Leistung können als Kriterien die fachgerechte Leistungserbringung, der Erhalt bzw. Ausbau der erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Erreichung der im Gesamtplan dokumentierten Ziele sowie die Verwirklichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohn- und Sozialraum herangezogen werden.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen und Hinweisen geholfen zu haben.

Abschließend möchte ich Sie darüber informieren, dass Ihre Daten gemäß der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden.

Näheres dazu finden Sie im Internet unter:

<https://www.bmas.de/DE/Infos/Datenschutz/datenschutz.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

